

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Verkündungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus Mark.

Nr. 41.

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Kraus & Schickel in Oberlaunstein.

Dienstag, den 4. März 1919.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schickel in Oberlaunstein

56. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbs-
losenfürsorge vom 13. November 1918 (RGBl. S. 1305).
— Sammlung Nr. 1195 —

Vom 15. Januar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 82—84.)

Artikel I.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13.
November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305 — Sammlung
Nr. 1195 —) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von
Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, darf jedoch an
diesem Orte eine Unternehmung nicht länger als insgesamt
4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete
Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen werden können.
Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vor-
schußweise Unternehmung von Kriegsteilnehmern. Die Beschrän-
kung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem
ihnen die Unternehmung zu entziehen wäre, mit ihrer Fa-
milie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der
Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die
Unternehmung ist ferner so lange nicht zu entziehen, als die
Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführ-
bar ist.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflich-
tet, die Unternehmung zu verlagern oder zu entziehen, wenn
der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit an-
zunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohn-
orts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaf-
fenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur
dann begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemä-
ßener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft fittlich
bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der
Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessen-
heit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gut-
achten des Demobilisierungsausschusses des Arbeitsorts
maßgebend.

Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von
der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Er-
werbslosenfürsorge zu bewilligen.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den
auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die
Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Fa-
milienangehörigen während der Dauer des auswärtigen
Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunter-
nehmung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese
Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilneh-
mer sollen abweichend vom § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfür-
sorge des Aufenthaltsortes zur Last.

3. Im § 9 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festge-
setzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeich-
neten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

4. Im § 9 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3
bis 6 angefügt:

Die Unternehmungen der Gemeinden und Gemeindever-
bände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden
und ohne Familienzuschläge weder das eineinhalbfache des
Ortslohnes noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe
ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen
Höchstsätze übersteigen.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschrift im
Abs. 1 Satz 2:

	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D u. E	
1. männliche Personen					
a) über 21 Jahre	6,00	5,00	4,00	3,50	
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	3,50	3,00	2,50	
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75	
2. weibliche Personen					
a) über 21 Jahre	8,50	3,00	2,50	2,25	
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75	
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,00	1,75	1,75	1,50	

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht
übersteigen:

	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D u. E	
für					
a) die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,00	
b) die Kinder und sonstige unterhaltungsbedürftige Angehörige	1,00	1,00	1,00	0,75	

Maßgeblich für die Einreihung der einzelnen Orte in
die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenergebnis, wie
es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die
Reichsbeamten jeweils aufgestellt ist.

5. § 17 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach
§ 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirt-
schaftsgebiets geltende Höchstsatz auch für andere Orts-
klassen Gebiets zu gelten hat.

Artikel II.

Die Entziehung der Erwerbslosenunternehmung gemäß
§ 5 Abs. 2 darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach
dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten.

Artikel III.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Un-
ternehmungssätze eingeführt sind, kann es dabei bis spätestens
zum 1. April 1919 bemeiden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung

Wird zur Beachtung veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 26. Februar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

J. R. Jaun.

Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Vierter Nachtrag.

I. Durch die Verordnung vom 15. Januar 1919
(Reichs-Gesetzbl. S. 82) sind einige durchgreifende
Veränderungen der Vorschriften der Verordnung über
Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918
(Reichs-Gesetzbl. S. 1305) vorgenommen worden. Bei
der Wichtigkeit der Zwecke, die mit den neuen Bestim-
mungen verfolgt werden, legen wir auf deren genaue
Durchführung besonders Gewicht und weisen auch
darauf hin, daß für Unternehmungen, die nach den
Vorschriften unzulässig sind, Reichs- und Staatszu-
schüsse nicht beansprucht werden dürfen.

1. Während in den Großstädten die Zahl der Er-
werbslosen dauernd steigt, fehlt es auf dem Lande
und in verschiedenen Industriezweigen an Arbeits-
kräften. Dieser Zustand bedeutet eine Gefahr für
die Volksernährung und für den Wiederaufbau der
Friedenswirtschaft u. erzeugt wegen der übermäßigen
Ansammlung Beschäftigungsloser in den großstädti-
schen Zentren ernste Bedenken. Es muß mit allen
Mitteln dahin gestrebt werden, einen Ausgleich her-
beizuführen und daher darf auch die Erwerbslosen-
fürsorge nicht zum Anlaß dienen, die Erwerbslosen
von der Aufnahme nachgewiesener Arbeit und der
Rückkehr in die Heimat abzuhalten. Die Erwerbs-
losenfürsorge soll nicht eine müßelose und leicht zu
erlangende Versorgungsart an Stelle von Arbeit
sein: sie soll vielmehr nur als äußerstes Ausfalls-
mittel zu m. Schutze gegen Not für den Fall dienen,
daß ein Arbeitsfähiger ohne seine Schuld keine für
ihn mögliche Arbeitsgelegenheit findet.

Diese Absichten haben bereits in den Bestimmungen
der Verordnung vom 13. November 1918 Ausdruck
gefunden. Aber die Ausführung ist nicht überall die
gewiesenen Wege gegangen, und es hat sich als er-
wünscht herausgestellt, die Vorschriften in ihrer
Fassung und ihrem Inhalt schärfer zu gestalten,
gleichzeitig aber Härten bei der notwendigen genau-
en Handhabung der Bestimmungen auszugleichen.

Diese Gesichtspunkte haben zu dem Zusatz zu § 5
Abs. 2 und zu der neuen Fassung des § 8 geführt.

Der Zusatz zu § 5 Abs. 2 beschränkt die Unter-
nehmungspflicht der Gemeinde, in die der Erwerbs-
lose während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit
zugezogen ist, und bei Kriegsteilnehmern die vor-
schußweise Unternehmungspflicht der Aufenthaltsge-
meinde grundsätzlich auf vier Wochen. Nach Ablauf

Das Glücksarmband.

Roman von Rentkoh.

(Nachdruck verboten.)

„Hast du Durst, armer Kerl?“ — sagte der Polizeirat
mitleidig. — „Hm! Na warte!“
Damit hielt er einen eben vorüberziehenden Gassen-
buben am Arm fest.

„Wenn du mir eine Schale voll Wasser bringst,
kriegst du zehn Heller!“ — sprach er den Jungen freund-
lich an.

Zehn Heller — welch himmlischer Klang im Ohr
eines Wiener Gassenbuben! Natürlich konnte er eine
Schale mit Wasser herbeischaffen.

„Für'n Hund?“ — fragte er zutraulich.
„Jawohl! Aber dorthin!“ Dabei deutete der Rat nach
der Ecke der Straße, und der Bub verstand sofort: dort
war ein Bauplatz, keine Leute gingen dort, und deshalb
wollte der Herr den kleinen Hund dort tränken.

Als er mit der Schale voll Wasser das irdene Ge-
fäß hatte er sich bei dem ihm bekannten Krämer gegen-
über ausgießen — angerannt kam, fand er Hubinger be-
reits auf dem Platz, den kleinen Hund noch auf dem
Arm. Als dieser das Wasser sah, unterbrach er sofort sein
jämmerliches Gewinsel; die liegenden Augen wurden
lebhafter, der matte Körper strahlte sich gierig.

„Hi! Hi!“ — sagte der Bub mitleidig. — „Der hat aber
an Durst! Hebrigens: Schön ist er net! A grauslich's
Bischel! Und schmutzig! Wo muas denn der um'schloffen
sein?“

Hubinger wiegte den Kopf.
„Das weiß der Himmel! Durchgebrannt wird er wohl
sein. Oder hat sein Herr verloren! Da hast du noch zehn
Heller! Geh und hol' beim Selcher a paar Abschnitzl! Er
ist ja ganz ausgehungert!“

Der kleine Hund zeigte sich, als er getränkt und ge-
füttert war, weit unangenehmer, als man vorher hätte glau-
ben können; er war dunkel und heiser und streckte sein

kleines, struppiges Vorderhaupt zutraulich seinem neuen
Freund entgegen.

Der langausgeschossene, magere Bub betrachtete das
Tier aufmerksam und voller Interesse.

„Der schaut ja so aus, als ob er ein so klauer
Hund, den i vor a paar Tag bei der Frau Wasner g'lohn
hab!“ — meinte er nachdenklich. — „Da war a Dienst-
mäd mit an Han Maderl und mit a so an Hund. Sie
hat der Frau Wasner ihrer Tochter an Brief 'bracht,
grad wie i ihr d' Jausenmilch auftrag'n hab.“

Hubinger drückte ein Silberstück in die schmutzige
Knabenhand.

„Führ' mich einmal hin zu dieser Frau Wasner!“ —
sagte er. — „Vielleicht kann sie mir sagen, wo das Hundel
hingehört.“

Wie ein Pfeil schoß Pepi — mit diesem Namen hatte
sich der lange Bub vorgestellt — voraus. Das Haus war
nicht weit weg; eine Mietkaserne wie hunderte, wo im
dritten Stock die Steuerbeamtenwitwe Frau Wasner
wohnte. Es war zu Hause und empfing den Besuch mit
etwas lässlicher Miene; fremde Herren und kleine Hunde
schien sie nicht zu lieben. Die Auskunft, die sie gab, war
auch nichts weniger als befriedigend, denn sie erklärte ein-
fach, den Hund nicht zu kennen und von Hundel über-
haupt nichts wissen zu wollen.

„I bitt' Ihna, gnä' Frau!“ — sagte jedoch Pepi be-
leidigt. — „was i wos, das wos i! Der Hund is dage-
wesen! Just ammal a so a Hund! Ganz bestimmt, da
gibt's nix. A Dienstmäd war mit, die hat an Brief
'bracht! Und a sehr a klabs, Hans Maderl. Wartens
nur, lassen S' mi nachdenken! Das Maderl hat an so viel
g'spösiges Namen g'hab! Das Dienstmäd hat's zwamal
g'traut! I erinner' mi schon! Lassen S' mi nur nach-
denken!“

Frau Wasner machte eine abwehrende Handbe-
wegung.

„Das war vielleicht jemand, der zu meiner Zimmer-
fräul'n 'kommen is!“ — sagte sie. — „Die nimmt Sing-
stunden, und da gibt's ein ewiges Gereun und Posten-
tragen.“

„Lucie hat das Dienstmäd zu der Han' g'fagt!“ —
schrie Pepi wie wild dazwischen. — „Jetzt fällt's ma ein!
Wir war der Namen no' so g'spösig bekannt, weil mei'
Schwester a Lied singt: Santa Lucia!“

„Also Lucie!“ — meinte Hubinger nachdenklich. Er
erinnerte sich, daß Doktor Norbert in der Voruntersuchung
eines kleinen Mädchens erwähnt hatte, das Lucie hieß,
und das er bei seinem Besuch bei Edmund Hertton gesehen
hatte. Und wieder fügte der gewiegte Kriminalbeamte
einen Stein ein in die Brücke, die er in seinen Gedanken
errichtete, eine Brücke, die von einer längst vergangenen
Zeit herüberführte in das dunkle, festsame Jetzt.

Frau Wasner wußte weiter nichts, wollte auch weiter
nichts hören und schloß nach kurzem Gruß unfreundlich
die Tür.

„Und jetzt fällt mir no' was ein!“ — sagte Pepi froh,
daß er so wichtige Dinge berichten konnte. — „Das Maderl
hat mit dem Hund g'spielt, und da hab' i lachen müssen,
denn sie hat ihn 'Buzi' g'nenn! Buzi is doch mei' Sebs-
tag a Hundsnam. Gelten's, gnä' Herr?“

Rein! Es war just kein Hundsnam, da hatte Pepi
recht. Aber war nicht schon von Hans Norbert dem
Ältern ein kleiner Hund in einer frohen Laune so be-
nannt worden? Und Frau Christine Hertton hatte ja
erzählt, daß sie selbst viele Jahre später einen zweiten
Hund so genannt habe, just zum Trost, hatte sie gesagt.
So war's vielleicht eine Art Erinnerung.

Hubinger blickte auf die Uhr. Der Abend war längst
angebrochen, und doch machte er noch nicht Schlaf mit
seinem Tagewerk. Die ungelösten Lebensrätsel, denen er
hier überall nachspürte, ließen ihm keine Ruhe. Und ihm
schien es, als wäre auch der kleine, struppige, schmutzige
Hund nur ein Glied mehr in der großen Kette, die er
schmiedete.

Er gab dem aufgeweckten Buben noch ein Trinkgeld
und stieg in eine Elektrische; der Hund, den er auf dem
Arm unter seinem Mantel trug, war indessen in dem
warmen Versteck süß und ruhig eingeschlafen.

(Fortsetzung folgt.)

dieser Frist darf die Unterstützung, wenn sie nicht schon früher gemäß § 8 hat entzogen werden müssen, von den betreffenden Gemeinden nicht mehr gewährt werden. Der Erwerbslose kann den Fortbezug der Unterstützung nur dann erreichen, wenn er in die Gemeinde des früheren Wohnorts oder bei Kriegsteilnehmern in die Wohnortsgemeinde vor der Einziehung zum Heere zurückkehrt. Es wird geraten sein, die in Betracht kommenden Erwerbslosen rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf den drohenden Verlust der Unterstützung hinzuweisen, um sie zur Rückkehr in die Heimat zu bewegen.

Die beiden letzten Sätze des Absatzes zu § 5 Abs. 2 begründen aus Billigkeitsbetrachtungen Ausnahmen von der Regel der Unterstützungsentziehung zugunsten der Erwerbslosen, die in der unterstützenden Gemeinde mit ihrer Familie einen Hausstand begründet haben und noch führen, und derjenigen, für die die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich d. h. nicht nur aus subjektiven Willensgründen, un- ausführbar ist, zum Beispiel infolge Krankheit, Unmöglichkeit der Einreise in besetzte Gebiete und dergleichen.

Die neue Fassung des § 8 bringt klarer als die früheren Bestimmungen zum Ausdruck, daß die Unterstützung an Erwerbslose, die sich ohne Berechtigung weigern, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, nicht gewährt werden darf. Drei Gründe, welche die Weigerung rechtfertigen, sind angegeben. Andererseits ist zweifelsfrei festgestellt, daß die nachgewiesene Arbeit auch außerhalb des Berufs- und Wohnorts des Erwerbslosen liegen darf. Ein gelernter Arbeiter z. B. muß auch ungelernete Arbeit annehmen, wenn sie ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Der Weigerungsgrund, daß die Versorgung der Familie bei auswärtiger Arbeit unmöglich sei, wird durch Handhabung des § 8 Abs. 3 in der Regel ausgeschaltet werden können, wie überhaupt die Bestimmung des Absatzes 3, wenn sie auch keine zwingende Vorschrift ist, doch eine sehr willkommene und empfehlenswerte Erleichterung bietet, um Verheiratete zur Annahme nachgewiesener auswärtiger Arbeit zu veranlassen.

2. Während bisher nach § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1918 für den Grundbetrag der Erwerbslosenunterstützung — ohne Familiengzuschläge — nur ein Mindestmaß in Höhe des Ortslohnes vorgeschrieben und den Gemeinden freigestellt war, darüber nach ihrem Ermessen hinauszugehen, ist durch die neuen Absätze 3 bis 6 zu § 9 nunmehr auch eine Höchstgrenze festgelegt. Die Träger der Fürsorge sind berechtigt, darüber hinaus Unterstützungen zu gewähren.

Für die Höchstgrenze gilt der Grundsatz, daß das eineinhalbfache des Ortslohnes keinesfalls überschritten werden darf. Da jedoch die Ortslöhne große Verschiedenheiten aufweisen, hat die Verordnung außerdem Höchstätze nach Ortsklassen selbst bestimmt, die für den Fall als höchste Grenze zu gelten haben, daß der eineinhalbfache Betrag des Ortslohnes höher sein sollte.

Beispiel: Eine Gemeinde in Ortsklasse C darf für eine männliche Person über 21 Jahre, wenn der Ortslohn für solche Personen 2,50 M beträgt, nicht mehr als $1\frac{1}{2} \times 2,50 = 3,75$ M an Unterstützung gewähren, wenn aber der Ortslohn 3 Mark beträgt, nicht $1\frac{1}{2} \times 3 = 4,50$ M, sondern nach § 9 Abs. 4 nur 4 Mark.

Innerhalb des durch die Mindest- und Höchstgrenze gegebenen Rahmens werden die Gemeinden die Unterstützungssätze unter Berücksichtigung der örtlichen

Verhältnisse zu bestimmen haben. Es entspricht nicht der Absicht der Verordnung, daß die zugelassenen Höchstätze überall übernommen und so zu Normal-sätzen werden.

Auch für die Familiengzuschläge sind durch die Verordnung Höchstätze festgelegt. Eine feste Mindestgrenze besteht dafür nicht; die Zuschläge müssen jedoch nach § 9 Abs. 1 mindestens „angemessen“ bestimmt werden.

In denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die bei Inkrafttreten der Verordnung vom 15. Januar 1919 höhere Unterstützungssätze bereits eingeführt hatten, kann es nach Artikel III der Verordnung bis spätestens zum 1. April 1919 dabei bewenden. Bis zu diesem Termine sind daher die in Betracht kommenden Gemeinden u. Gemeindeverbände verpflichtet, ihre Unterstützungsordnungen zu revidieren; im allgemeinen Interesse kann es jedoch nur begrüßt werden, wenn die Revision bereits früher durchgeführt wird.

Die Ermächtigung zu Bestimmungen nach dem neuen Absatz zu § 17 übertragen wir in gleicher Weise wie zu § 17 Satz 2 (Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 21. Dezember 1918 — Nr. 2752 —) den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräten für ihre Bezirke.

II. Zur Behebung entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß eine Erstattungspflicht der Gemeinde des früheren Wohnorts für die Erwerbslosenunterstützung, die in dem Orte gezahlt wird, in den Personen zugezogen sind (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1918), nicht besteht. Ein Erstattungsanspruch ist lediglich für die einen Kriegsteilnehmer unterstützende Aufenthaltsgemeinde begründet (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).

III. In den Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge, — dritter Nachtrag — vom 7. Januar 1919 — Nr. 2860 — ist bestimmt, daß die Aufenthaltsgemeinden, die Kriegsteilnehmer vor- schukweise unterstützen, die Ausgaben ihrerseits zwecks Erwirkung der Reichs- und Staatszuschüsse in dem durch Erlass vom 14. Dezember 1918 — Nr. 2561 — geordneten Verfahren anzumelden haben. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, daß auch die Erstattungsspflichtige Gemeinde des Wohnorts des Kriegsteilnehmers vor seiner Einziehung in Preußen belegen ist, und bleibt insofern in Geltung. Wenn dagegen die frühere Wohnortsgemeinde in einem anderen Bundesstaat belegen ist, dann hat die Aufenthaltsgemeinde von der früheren Wohnortsgemeinde die Erstattung der ganzen Unterstützung zu fordern und ihr die Einziehung der Reichs- und Staatsbeiträge zu überlassen.

IV. Wenn nach § 6 Satz 2 der Verordnung vom 13. November 1918 bedürftige Lage wegen vorhandener Einnahmen von Haushaltungsangehörigen nicht anerkannt worden ist, kann es vorkommen, daß das Familienmitglied, dessen Einnahmen in Ansatz gebracht worden sind, den Haushalt verläßt, um der Verweigerung der Unterstützung die Grundlage zu entziehen. Ein solches Verfahren bedeutet nur eine Umgehung des Gesetzes und es ist zulässig und angebracht, durch die Zahlung dagegen Vorkehrungen zu treffen.

V. Da die Erwerbslosenfürsorge sich nicht auf die gewerblichen Arbeiter beschränkt, sondern nach § 6 der Verordnung auch andere arbeitsfähige und arbeitswillige Personen umfaßt, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedrängter Lage befinden, dürfen auch Studierende berücksichtigt werden, wenn sie die Kosten des Studiums nicht mehr aufbringen können, daher auf Erwerb angewiesen sind und einen solchen zur Zeit nicht finden können.

VI. Der Bezug von Altersrente ist kein Grund zur Ver- sagung der Erwerbslosenunterstützung, wenn der Be- zieher von Altersrente noch erwerbsfähig ist und die übrigen Vorbedingungen für die Erwerbslosenfür- sorge vorliegen.

VII. Der in § 12 Satz 1 der Verordnung erwähnte vier- fache Ortslohn ist auf den Tag zu berechnen.

VIII. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 der Verordnung bezieht sich nur auf Streitigkeiten zwischen einem Er- werbslosen und dem Träger der Erwerbslosenfürsorge, nicht aber auf Streitigkeiten zwischen Trägern der Erwerbslosenfürsorge oder zwischen einem Trä- ger der Erwerbslosenfürsorge und dem Reiche oder Bundesstaate.

IX. Nach § 14 der Verordnung hat eine Arbeitnehmer- organisation keinen Anspruch auf Uebernahme der ganzen Geschäftsführung der Erwerbslosenfürsorge, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur auf Auszahlung der Unterstützung an ihre Mit- glieder und auf deren Kontrolle. Für Nichtmitglieder wird die Gemeinde die Auszahlung durch die Ge- meindelasse oder besondere Zahlstellen zu bewirken haben.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Wird zur genauen Beachtung hierdurch veröffentlicht.
St. Goarshausen, den 25. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B.: Niewöhner.

Abkürzungen.

Unter dem 24. Januar 1919 ist die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Ange- stellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmach- ung von der Reichsregierung erlassen und am 27. Januar 1919 in Kraft getreten. Ihre Veröffentlichung ist erfolgt:

- a) Im Reichsgesetzblatt Nr. 18 vom Jahre 1919 S. 100,
- b) in Nr. 21 des Nachrichtenblattes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. Januar 1919, zu beziehen zum Einzelpreis von 0,10 M durch die Lindenbruderei, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19,
- c) in einer auf diesseitige Veranlassung herausgegebenen und kommentierten Druckschrift, die in Karl Hey- manns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 (Ver- lagsarchiv 6574) erschienen und zum Preise von 2 M zu beziehen ist.

Es wird im Interesse einer möglichst schnellen und weiten Verbreitung dieser Verordnung gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die in Frage kommenden Kreise der Arbeitgeber- und -nehmer, Verbände und Vereine, ferner die Demobilmachungsausschüsse und Schlichtungsausschüsse sowie die Gemeinden auf diese Verordnung und ihre Be- zugsmöglichkeiten hingewiesen werden.

10 Exemplare der Verordnung liegen bei.

Vom Veranlassenden wolle im Wochenbericht Mitteilung gemacht werden.

Berlin SW. 48, den 28. Januar 1919.

Verl. Hedemannstraße 8.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.
(Demobilmachungsamt)
J. A.: gez. Fischer.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Verfügung zur Kennt- nis der Arbeitgeber- u. Arbeitnehmer-Verbände zu bringen.
St. Goarshausen, den 20. Februar 1919.

Der Landrat

J. B.: Niewöhner.

Das Glücksarmband.

Roman von Rentzsch.

(Nachdruck verboten.)

65)

Der Polizeibeamte zog einen Zettel aus der Tasche. „Frau Herta Hertel, eigentlich Herton“ — las er halblaut — „Gefangslehlerin“. Darunter stand die Adresse, ein altes Haus im Innern der Stadt, wo man wohl noch billig wohnte und doch im Mittelpunkt des Verkehrs lebte, was ja für eine Lehrerin viel bedeutete. Sekundenlang sah er vor sich das liebliche, sanfte Gesicht der jungen Frau, wie er sie vor kurzem draußen im Garten ihres elterlichen Hauses gesehen hatte, und ein starkes Mitleid mit ihr überkam ihn, eine seltsame Schwäche. Nachdenklich stellte er die Gesalten der Frauen nebeneinander, die in dieser merkwürdigen Geschichte eine hervorragende Rolle spielten: Diese so ungemein elastische alte Frau Herton, in deren Herzen noch jetzt Liebe und Haß einen so wilden Kampf kämpften, daß ihr Geist davon in Verwirrung geriet; ihre Enkelin, die ihr so ähnlich und doch so ganz anders war, so frauenhaft lieblich und doch so energisch und fest; Rimi von Salten, die an der Leidenschaft ihres Lebens zugrunde ging, die in ihrem Ueberflusse von Tempera- ment, Heiterkeit, Daseinsfreude den vollen Reiz des Le- bens trank und dabei achtlos den ganzen Trunk verschüttete, und Herta Herton, der ein seltsam verworrenes Schicksal die schwerste Last auf die zarten Schultern bürdete, das Leben um einen Mann, der sie längst nicht mehr liebte, der in seiner sprunghaften Art sie vielleicht längst fast vergessen hatte.

Sie waren alle vier gezeichnet von der größten Macht, die es im Menschendasein gibt, von der Liebe, kämpften und litten und starben um sie, jede ihrer eigenen Art entsprechend. Alle erlagen sie schließlich dieser tiefsten, urreichsten Macht.

Hubinger wiegte leicht den Kopf. Immer wieder sah er die Liebe in ihren tausenderlei Gestalten auf seinem Weg. Mitten in die nüchternen Berechnungen und Schlüsse,

zu denen sein Beruf ihn zwang, klang ihr spöttisches Lächeln, ihr heiteres Lachen, ihr Fluch, ihr Schrei — Liebe! Sie war die Herrin, sie war die große Macht des Lebens!

Er sah aufmerksam umher. Fast ohne zu denken, war er den richtigen Weg gegangen und stand nun schon vor dem Hause. Schmal und engbrüstig zwangte es sich zwischen modernere Genossen. Vier Stockwerke baten in zwei Höfen vielen Unterschlupf; um alle Stockwerke liefen schmale, eiserne Gänge, über die man gehen mußte, um zu den Wohnungstüren zu gelangen.

Frau Herta Hertel, Gefangslehlerin, zweiter Hof, dritter Stock, stand auf einem kleinen Schild neben dem Haustor. Hubinger erkletterte die steilen Treppen. Na! Elegant wohnte die junge Frau hier just nicht; da mußte wohl Schmalhans Küchenmeister sein, und das war ja auch natürlich, da der Mann sich so völlig aller Verpflich- tungen entschlag.

Aber als er schließlich vor der wie alle anderen auf den Eisengang mündenden kleinen Tür landete, sah er mit seinen geschulten Beobachteraugen vieles, das vielleicht anderen entgangen wäre, ihn aber herzlich freute: das Messingbildchen an der Tür war blank gepußt, die Spigenvorhänge, die das Fenster neben dem Eingang verhüllten, schimmerten in blendendem Weiß; auf dem Teil des Ganges vor der Tür, der wahrscheinlich zur Wohnung gehörte, standen grüne Pflanzen, Hyazinthen in Gläsern, Primeln und Leberblümchen, alles war nett, peinlich sauber, frisch und einladend.

„Eine sehr liebe Frau!“ dachte Hubinger befriedigt und läutete. Im selben Augenblick erwachte der kleine Hund, den er so warm unter dem Mantel trug, blinzelte schläfrig ins Licht, wühlte seinen struppigen Kopf aus den Mantelfalten und betrachtete aufmerksam seine Umgebung, und brach, wie sich plötzlich auf etwas befindend, in ein lautes, anhaltendes Freudengeheul aus.

Drinne aber wurde eine Tür aufgerissen und wieder zugeschlagen, ein leichter Schritt nahte, und im nächsten Moment stand ein hübsches, kleines Mädchen auf der Schwelle.

„Buzi! O Buzi! Gottlob! Buzi ist da!“ — schrie die Kleine vor Entzücken, tanzte im Kreis umher, patzte in die Händchen, und nun war der kleine schmutzige, struppige Hund nicht mehr zu halten; mit einem Satz sprang er von Hubingers Arm, tanzte mit dem kleinen Mädchen um die Weite, zerrte sie an dem hellen Kleid- chen, rieb seinen Kopf an ihr, legte ihr die Hände und heulte aus Leibeskräften vor Vergnügen.

„Na also“ — sagte Hubinger — „da ist der „Buzi!“ Buzi, jetzt bist du froh, kleine Lucie?“

Die Kleine blickte ihn erstaunt an, und wie sich erst jetzt auf die Pflichten einem Besucher gegenüber besinnend, knigte sie ein wenig verlegen.

„Guten Abend“ — sagte sie dann zögernd. Hubinger aber trat über die Schwelle in ein kleines, sehr freundliches Vorzimmer. Auch hier gab es Blumen, an den Wänden befanden sich Kleiderhaken, an deren einem ein Männermantel hing. Wie zufällig strich Hubinger darüber hin: der Stoff fühlte sich feucht an.

„Ist dein Papa daheim?“ — fragte er wie etwas Selbstverständliches.

Die Kleine schüttelte den Kopf.

„Nein“, antwortete sie dann, wobei sie den fremden Herrn wie furchtlos ansah.

„Aber da hängt doch dein Mantel“, sagte der Rat erstaunt. Lucie aber blieb stumm, und ihre Augen wel- teten sich.

„Run“ — Hubinger strich ihr zärtlich über die Boden- haar, „es macht auch nichts, wenn er nicht daheim ist. Ich hätte gern eine Bestellung bei ihm gemacht. Ich kann's aber auch aufschreiben. Nicht wahr, du gibst mir Feder und Tinte?“

Die Kleine lief ins Zimmer.

„Marie“ — rief sie — „s ist ein Herr da.“ Dann hörte Hubinger sie erregt kläffern und verstand auch eine Frage.

„Marie, war denn der Papa hier?“

„Ich hab' niemanden gesehen“ — antwortete eine Mädchenstimme, worauf die Tür geöffnet wurde und ein Dienstmädchen erschien.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Nachrichten.

Frankreichs Kriegsschäden.

Das „Journal“ veröffentlicht einen Auszug aus dem Bericht des Deputierten Dubois, den dieser im Namen des Budgetausschusses der Kammer in der Frage der Kriegsschäden ausgearbeitet hat. Die von ihm bekannt gegebenen Ziffern lauten: Beschädigte und zerstörte Häuser insgesamt 410 000, davon teilweise, 240 000 gänzlich zerstörte. Beim augenblicklichen Metallwert brauche man zur Wiederherstellung der teilweise zerstörten Häuser 5 Milliarden, für den Wiederaufbau der gänzlich zerstörten 13,6 Milliarden Franken, der Wert des weggeschafften oder zerstörten Mobiliars ungefähr 10 Milliarden, der landwirtschaftliche Schaden wird auf ungefähr 21 Milliarden geschätzt. Hinzu kommen noch die Schäden der verschiedenen Industriezweige. Die Gesamtziffer beträgt 119 809 Milliarden u. setzt sich wie folgt zusammen: Schäden an Gebäuden 35,445 Milliarden, Mobiliar, Material, Vieh und Wertgegenstände 32,359 Milliarden, Rohstoffe, landwirtschaftliche Produkte, Vorräte 28,761 Milliarden, Verlust an Einkommen und Betriebsstilllegungen 23,342 Milliarden Franken.

Die Feder, die den Friedensvertrag unterzeichnen wird.

Schülerinnen eines Lyceums boten, wie „Le Journal“ schreibt, Clemenceau eine goldene Feder an, mit der Bitte, sich ihrer bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages zu bedienen.

Frankreich.

Nach einem Bericht des „Le Journal“ ist die Station für drahtlose Telegraphie in Bordeaux von Amerika an die französische Regierung für 22 Millionen Francs verkauft worden.

Unruhen in Petersburg.

Aus Helsingfors wird gemeldet: In Petersburg fanden erneut Unruhen, besonders in dem Stadtteil auf dem linken Newa-Ufer, statt. Sie wurden von einem Bataillon der sogenannten internationalen Kommunisten veranstaltet, das sich hauptsächlich aus ehemaligen deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen zusammensetzt. Zahlreiche Gebäude der Sowjetregierung wurden von ihnen unter dem Jubel der Bevölkerung in Brand gesteckt. 3000 dieser Defektoren hatten zwei Munitionswagen geplündert und dabei erhebliche Mengen Handgranaten und Gewehre erbeutet. Es kam zu heftigen Straßenkämpfen. Zum ersten Mal nach der bolschewistischen Revolution wurde das Vorgehen gegen die Sowjetregierung durch Matrosen unterstützt. Es wird mitgeteilt, daß die Sowjetregierung wieder Herr der Lage ist.

Der Kampf der sozialdemokratischen Parteien um die Massenbewegung.

Berlin, 3. März. (Drahtnachricht der E. Z.) Der Kampf der sozialdemokratischen Parteien um die Macht über die Massen hat seinen Höhepunkt erreicht. Die Parteiblätter veröffentlichten lange Aufsätze, in denen man die Parteiorganisationen hinter den Kulissen um die Seele der Arbeiterschaft mit beispielloser Heftigkeit ringen sieht. Der „Vorwärts“ ruft mit allen Mitteln zur Ruhe u. Ordnung, zur Vernunft und Selbstzucht, die allein den politischen Massenstreik verhindern kann. Die „Freiheit“, das Organ der Unabhängigen, spricht für den Streik. In dem längsten Aufruf des Blattes heißt es zum Schluß:

„Das also sind die Ergebnisse des politischen Anschauungsmaterials und der Verräterpolitik der rechtssozialistischen Führer: Vereinigung mit dem Bürgertum, das nur das Ziel kennt, die Revolution zu antworten und sie ihren Zielen dienlich zu machen.“

Doch ein preussischer Landespräsident?

Berlin, 3. März. Das Kabinett in Weimar beschäftigte sich gestern wie einige Blätter melden, auch mit der Präsidentschaft in Preußen. Es entschied sich angeblich für die Wahl eines preussischen Landespräsidenten. (E. Z.)

Die sozialdemokratischen Minister in Preußen.

Berliner Blätter melden, die Sozialdemokraten hätten die auf sie entfallenden preussischen Ministerposten wie folgt verteilt: Hirsch: Ministerpräsident, Dr. Südekum: Finanzminister, Heine: Inneres, Brauns: Landwirtschaft, Hübner: Arbeitsministerium, Köhler: Unterstaatssekretär im Kriegsministerium bleiben.

Spartakus gegen Weimar.

Es liegen Anzeichen dafür vor, daß ein Spartakusplan besteht, Weimar langsam von seinen Verbindungen abzuschnitten. Die Regierung ist darüber unterrichtet und plant Gegenmaßnahmen.

Der Bürgerstreik in Berlin.

Berlin, 3. März. (Drahtnachricht der E. Z.) Ueber den Verlauf der Bürgerratsitzung von Groß-Berlin, in der der Bürgerstreik beschlossen wurde, wird berichtet: Im „russischen Hof“ versammelten sich am gestrigen Sonntag die Mitglieder des Bürgerrats von Groß-Berlin und zahlreiche Vertreter der Kulturverbände, um über die Mittel zu beraten, die gegen den Generallstreik von der Bürgerschaft angewendet werden sollen. Alle Anwesenden waren sich darin einig, daß man gegen den Terror auch seinerseits zum Terror greifen müsse. Der ebenfalls anwesende Oberst Reinhard dankte dem Bürgerrat für das bisherige Vertrauen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß es auch weiterhin gelingen werde, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Selbstauflösung von A. und S.-Mäten.

Magdeburg, 27. Febr. Der Arbeiter- und Soldatenrat in Halberstadt beschloß einstimmig seine Auflösung. Desgleichen wird der Arbeiter- und Soldatenrat in Jerbst (Anhalt) in der nächsten Woche zurücktreten, da er seine Mitarbeit für erledigt ansieht. (B. Z.)

Kirchenschändung in München.

Nach der Einschüchterung Eisners kam es zu schweren Ausschreitungen. Junge Burichen zogen nach der St. Martinskirche, um wegen der Unterlassung des Geläutes zu demonstrieren. Die Menge drang in das Gotteshaus und beschädigte es schwer. Matronen Truppen stellten schließlich die Ordnung wieder her. Vor dem Rathaus nahmen Truppen mit Maschinengewehren Aufstellung, um das Gebäude gegen den Pöbel zu schützen. Ein Sturm auf das Rathaus ist gescheitert. Am Dom, am erzbischöflichen Palais und verschiedenen Kirchen der Stadt kam es zu schweren Ausschreitungen. Der Dompfarrer wurde mit dem Tode bedroht. Schutzmannschaft konnte schließlich die Ordnung wieder herstellen.

Spartakisten auf der Fahrt nach Frankfurt?

W. A. Frankfurt a. M., 3. März. Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus Kassel: In Bad Wildungen ist eine große Schar Spartakisten mit 20 Panzerautomobilen aus dem Westfälischen eingetroffen. Sie sollen sich angeblich auf der Reise über Marburg nach der Gegend von Frankfurt a. M. befinden.

Wieder im Ausstand.

Hamborn, 3. März. Die Belegschaften verschiedener Schächte der Gewerkschaft Deutscher Kaiser und der Zeche Rhein 1 und Lothringen sind heute wieder in den Ausstand getreten. Sie wollen statt der vereinbarten 8-Stundenschicht eine 7½-Stundenschicht und verlangen die Entfernung der Regierungstruppen und Freilassung der verhafteten Spartakisten.

Ausruhrscheitern.

An Schäden aller Art bei den Spartakistischen Tumulten in Berlin sind bisher über 4000 angemeldet worden. Die beanspruchten Ersatzforderungen belaufen sich bereits auf weit über 40 Millionen Mark. Täglich laufen neue aus allen Stadtgemeinden ein.

Die Berliner Religionslehrer über den Religionsunterricht.

Am 12. Januar waren die evang. Lehrer und Lehrerinnen Berlins zum 1. Mal in großer Zahl versammelt, um Stellung zu nehmen zu der von der Regierung geplanten Entfernung des Religionsunterrichts aus dem öffentl. Schulunterricht. Wie der Vorsitzende betonte, wäre es sehr verkehrt, infolge der Aufhebung des 1. Erlasses der Regierung sich zu beruhigen und untätig die weitere Entwicklung der Sache abzuwarten. Die Gefahr, daß der christliche Religionsunterricht durch einen sach- und morallosen Morallunterricht ersetzt wird, ist keineswegs geschwunden. Das Ziel, dem wir mit aller Kraft zustreben müssen, ist die Beibehaltung des Religionsunterrichts als eines organischen Bestandteils des Erziehungswesens und die entschiedene Ablehnung eines obligatorischen Unterrichts. — Nachdem mehrere Redner die Frage eingehend beleuchtet hatten, einigte man sich auf folgende Entschlieung: Die heute versammelten evang. Lehrer und Lehrerinnen von Groß-Berlin sprechen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß der Religionsunterricht ein organischer Bestandteil des öffentlichen Schulunterrichts sein und bleiben muß. Sie erklären, daß sie mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung eines für alle Schulen obligatorischen Morallunterrichts Einspruch erheben.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 4. März.

! Schiffahrtsgruppe West, Betriebsstelle Coblenz teilt mit: Es wird gemeldet, daß in verschiedenen Pässen rabiert, ausgefragt und darübergeschrieben worden ist. Dies kann zu Mißbräuchen Anlaß geben. Infolgedessen sind derartige Pässe dem Chef des Centre de Controle vorzulegen, der diese Rabierungen und Abänderungen nach Prüfung der Identität des Inhabers bescheinigt. Ausweise mit Rabierungen, Änderungen usw. sind der Schiffahrtsbetriebsstelle Coblenz (Hotel Anker) einzureichen zwecks weiterer Veranlassung.

[?] Wegfall von Jügen. Es sei auf die Bekanntmachung der Eisenbahndirektion Mainz in der heutigen Nummer des Blattes verwiesen. Darnach wird vom 3. März ab eine ganze Reihe von Jügen nicht mehr verkehren.

!! Aus dem Rheingezogen. Gestern Nachmittag war ein französischer Soldat in einem Kahn mit Fischen beschäftigt als die Wellen eines Dampfers den Kahn so stark bewegten, daß der Mann ins Wasser fiel. Der in der Nähe beschäftigte 15jährige Heint. Kapp sprang hinzu und hat den Mann aus dem Wasser gezogen.

(?) Ein Mailäger, ein richtiges Redaktionsexemplar, hat gestern ein Bahnbeamter beim Spaten ans Tageslicht befördert. Der etwas früh erschienene braune Geselle wollte sicherlich Fastnachtmontag feiern.

Aus Nah und fern.

Nassau, 1. März. Freie Försterstelle. Die Gemeinde-Försterstelle Dornholzhausen in der Oberförsterei Nassau, mit dem Wohnsitz in Vessighofen soll am 1. Juli 1919 neu besetzt werden. Die Stelle umfaßt die Waldungen von Dornholzhausen, Vessighofen, Weisig, Niederbachheim, Ehr und Marienfeld mit 612 ha und ist mit einem Jahres-einkommen von 1400 M., steigend bis 2500 M. verbunden. Außer dem pensionsberechtigten Gehalt wird freie Wohnung und Brennholz bewilligt. Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probezeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an die Oberförsterei in Nassau zu richten. Aussicht auf Berücksichtigung haben nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung.

Pfaffendorf, 3. März. Aufgehobenes Mastenkränzchen. Trotz der ersten Zeit fand gestern hier selbst im Hotel „Rheinhof“ ein Mastenkränzchen statt. Die Teilnehmer waren fast durchweg jugendliche aus Coblenz und Pfaffendorf. Im Einverständnis mit der amerikanischen Behörde wurde die Mastkrade durch den Ortsvorsteher aufgehoben. Unter den „jungen Kavaliere“ befanden sich solche, die bisher erwerbslos waren. Das fittliche Empfinden der Teilnehmer ist doch wahrhaft tief gesunken. Deutschland am Rande des Abgrundes und dann eine solche Jugend.

Nach russischem Muster.

Hannover, 28. Febr. Eine Räuberbande von Spartakisten traf auf zwei Automobilen in den Orten Neuenkirchen bei Melle in Hannover ein und nahmen eine Plünderung der Bauernhäuser vor. Die Räuber drangen in die Häuser ein und nahmen besonders die geräucherten Fleischwaren an sich und hatten bereits über 100 Schinken und über 100 Speckseiten erbeutet, als die Gendarmerie erschien. Ein Gendarm wurde erschossen. Die Landleute bewaffneten sich mit Waffen und als die Räuber Kugeln pfeifen hörten, lenkten sie die Autos in einen Graben und ließen die Beute im Stich.

Humoristisches aus dem Wahlkampfe.

In einer Wählerversammlung in einem Taunusdörfchen sprach, so berichtet der „Taunusbote“, in der Diskussion u. a. auch ein unabhängiger Genosse, Milchhändler von Beruf. Er witterte auf die Kirche und ihre Priester, die schuld an allem Uebel seien. Besonders regte er sich auf, daß den Kindern in der Religionsstunde die „Märchen“ von den Wundern Jesu Christi gelehrt würden, denn es sei unmöglich, daß, wie bei der Hochzeit zu Kanaan zum Beispiel, ein Mann Wasser in Wein verwandeln könne. Das alles sei „Holus pokus“. Darauf eine Stimme aus dem Publikum: „Des is noch goar nix, du pußt jo sogar alle Dag Wasser in Milch verwannele!“

Wie sind die Tage grau und schwer.

Wie sind die Tage grau und schwer.
Leid, Gram und Sorge überall.
Was Du einst hieldest hoch und hehr,
Sank in den Staub mit jähem Fall.

Doch, wie Du Dich auch härmst und plagst
Um das, was Du verloren hast,
Und ob Du weinst, und ob Du klagst,
Nur schwerer wird Dir Deine Last.

Auch die Zeit hat wohl ihre Frist,
Die uns mit Dornenranken schlägt;
Und stärker als das Schicksal ist
Der Mensch, der's unerschüttert trägt.

Karl Heinz Hill.

Ein Wort über deutsche Frauenkleidung.

Zur Herstellung des hübschen Morgenkleides waren einfarbiger und gestreifter Stoff verwendet, der für die schmale Vorderbahn quer genommen war. Vorn durchgeknöpft, wird das Kleid durch einen breiten faltigen Gürtel leicht zusammengekommen, der mit breitem Röschen abschließt. Den kleinen spitzen Ausschnitt umrahmt ein breiter gestreifter Kragen, ein Aufschlag aus dem gleichen Material besetzt den Halsärmel. Vorn sind dem Rockteil zu beiden Seiten schräge Taschenpatten aufgesetzt. Schnitt vorrätig in 44, 48, 52 cm. halber Oberweite zu 1.20 Mk. durch die Modenzentrale Dresden-N. 8 zu beziehen.



Mod. 14078.
Stoffgröße 100
gemessen 100.

Baumaterial

sofort beschaffbar

Anfragen an:

Ambi Abt. I. K.

Charlottenburg 9.

Stenerzahlung.

Öffentliche Mahnung

An die Zahlung der fälligen Staats-, Gemeindesteuern und Wassergeld für 4. Vierteljahr 1918 wird hiermit erinnert und wird um Zahlung bis 6. März 1919 ersucht.

Nach Ablauf dieses Termins erfolgt kostenpflichtige Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

Niederlahnstein, den 3. März 1919.

Die Stadtkasse.

